

Antrag 07/I/2021**Jusos Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme mit Änderungen (Konsens)****Finanzierung von Frauenhäusern als Pflichtaufgabe****1 Gesellschaftliche Bedrohungslage für Frauen**

3 Frauen vor Gewalt zu schützen,
4 muss oberste Priorität staatlichen Handelns sein und im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge der Länder und Kommunen erfolgen. Viel zu oft erlebt man, dass Frauen und Mädchen in ihren Sorgen und Nöten nicht ernst genommen werden und das Thema „Häusliche Gewalt“ als Privatangelegenheit abgestempelt wird.

15 Nach der aktuellen kriminalstatistischen Auswertung des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2019 in Deutschland knapp 115.000 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Die Palette der Straftaten reicht von vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung (69.012 Fälle), gefährliche Körperverletzung (11.991 Fälle) über Bedrohung, Stalking, Nötigung (28.906 Fälle) und Freiheitsberaubung (1.514 Fälle) bis hin zu Mord und Totschlag (301 Fälle) (vgl.

29 BMFSFJ, 2020). Die Dunkelziffer
30 dürfte um ein Vielfaches höher
31 liegen.

32 Dass die Corona-Pandemie die
33 Lage von Frauen verschärft hat,
34 liegt auf der Hand. Schon in ei-
35 ner 2014 von der europäischen
36 Grundrechteagentur publizierten
37 Studie „Gewalt gegen Frauen. Ei-
38 ne EU-weite Erhebung“ gab jede
39 dritte Frau an, mindestens ein-
40 mal körperliche und/oder sexuel-
41 le Gewalt seit ihrem 16. Lebens-
42 jahr erlebt zu haben (vgl. BMFSFJ,
43 2020).

44 Auch in Brandenburg hat die Pan-
45 demie zu einer Zunahme häusli-
46 cher Gewalt geführt. Das geht aus
47 der polizeilichen Kriminalstatistik
48 für 2020 hervor. Demnach stieg
49 die Zahl der Fälle von 4371 im Jahr
50 2019 auf 5235 im Jahr 2020. Das
51 entspricht einem Anstieg von fast
52 20%. Rund 76% der Tatverdäch-
53 tigen waren männlich (vgl. dazu
54 auch Tagesspiegel, 08.03.2021).

55 **Situation der Frauenhäuser im** 56 **Land und deren Finanzierung**

57 Im gesamten Land gibt es 21
58 Schutzeinrichtungen, in denen
59 2018 540 Frauen und 690 Kinder
60 Schutz in akuten Bedrohungs-
61 lagen fanden. Frauenschutz-
62 einrichtungen verstehen sich

63 als ein Ort des Schutzes und
64 der Krisenintervention. Gerade
65 in strukturärmeren Gebieten
66 Brandenburgs nehmen Frauen-
67 häuser neben Schutzaufgaben
68 die Rolle von Kompetenzzentren
69 für Gewaltschutz ein.

70 Die Auslastung der Frauenhäuser
71 nach der Anzahl der belegten
72 Betten zu benennen, ist kein
73 geeignetes Kriterium. Da es nicht
74 sinnvoll ist, mehrere Frauen – mit
75 unterschiedlich vielen Kindern
76 – in einem Zimmer unterzu-
77 bringen, können im Zweifel alle
78 Zimmer belegt sein, obwohl noch
79 Betten frei sind. In solchen Fällen
80 wird zwar versucht, Frauen in
81 andere Häuser zu vermitteln,
82 doch oft ist es den Frauen aus
83 persönlichen Gründen nicht
84 möglich, die Stadt oder den
85 Landkreis zu wechseln. Frauen,
86 die sich an die Schutzeinrich-
87 tungen wenden, kommen i.d.R.
88 spontan und können nicht war-
89 ten, bis wieder ein Zimmer frei
90 ist. Nach Empfehlungen der
91 Istanbul-Konvention (Deutsches
92 Institut für Menschenrechte)
93 sollte pro 10.000 Einwohner*in-
94 nen ein Frauenhausplatz für
95 eine Frau mit Kindern bereitste-
96 hen. In Brandenburg kommt –

97 mit Jahresende 2015 – jedoch
98 nur ein Frauenhauszimmer auf
99 über 19.000 Einwohner*innen.
100 Derzeit finanzieren sich Bran-
101 denburgische Frauenhäuser aus
102 Landesmitteln, kommunalen
103 Zuwendungen sowie aus diffe-
104 rierenden Tagessätzen der von
105 (häuslicher) Gewalt betroffenen
106 Frauen. Das Land unterstützt
107 nicht die Frauenschutzeinrich-
108 tigungen oder Träger*innen,
109 sondern finanziert die Land-
110 kreise bzw. kreisfreien Städte
111 mit einer Zuweisung für Frau-
112 enschutzangebote. Die für die
113 Unterstützung der Hilfeangebote
114 für Frauenschutzprogramme
115 vorgesehenen Landesmittel
116 gehen den Landkreisen bzw.
117 kreisfreien Städten direkt zu.
118 Die Zuwendung des Landes
119 beträgt derzeit 62.500 Euro pro
120 Landkreis bzw. kreisfreier Stadt
121 (Stand: 2018). Eine kommunale
122 Kofinanzierung ist Voraussetzung
123 für diese Zuwendungen. Die Mit-
124 tel werden durch die Landkreise
125 und kreisfreien Städte an die
126 Träger*innen der Frauenhäuser
127 in Brandenburg weitergeleitet.
128 Letztempfänger*innen sind da-
129 bei gemeinnützige oder rechtsfä-
130 hige Vereine oder eine gGmbH.

131 Die Kommunen prüfen die Ver-
132 wendung der Landesmittel, die
133 für Personal- und Sachkosten
134 der Hilfsangebote zu verwenden
135 sind. Das Land fördert nicht die
136 einzelnen Personalkosten der
137 Mitarbeiterinnen. Die Träger*in-
138 nen der Einrichtungen rechnen
139 gegenüber den Kreisen ab. Die
140 Zuwendung durch die Kom-
141 munen ist keinen einheitlichen
142 Vorgaben unterlegen, sie zahlen
143 unterschiedlich hohe Beträge
144 auf freiwilliger Basis. Zusätzlich
145 entrichten Bewohnerinnen sog.
146 Nutzungsentgelte, die zwar in die
147 Grundfinanzierung der Frauen-
148 häuser einfließen, jedoch keine
149 zuverlässigen Einnahmequellen
150 sind. Die Existenz vieler Frau-
151 enschutzeinrichtungen hängt
152 von Spenden oder anderen
153 Vergünstigungen ab, z.B. Mie-
154 terlass durch die Kommune.
155 Die Finanzierung muss in jedem
156 kommunalen Haushaltsjahr neu
157 verhandelt werden, was die Ar-
158 beit der Mitarbeiterinnen in ein
159 enges zeitliches Korsett zwingt.

160 **Die Probleme im Zusammen-**
161 **hang mit der Finanzierung**

162 Frauen, die Opfer von (häusli-
163 cher) Gewalt werden, können
164 sich oft nicht mehr ausgiebig

165 über Hilfsangebote und Maßnah-
166 men zum Schutz informieren.
167 Eine offensive Informations-
168 kampagne und eine präzise
169 Öffentlichkeitsarbeit sind uner-
170 lässlich. Da viele Frauenhäuser
171 finanziell an einzelfallbezogenen
172 Tagessätzen sowie freiwilligen
173 Zuweisungen der Landkreise
174 bzw. Kommunen hängen, ist
175 Planungssicherheit oft nicht ge-
176 geben. Diese ist jedoch für eine
177 kontinuierliche Gewaltschutz-
178 arbeit (präventive Angebote,
179 Beratungen, ambulante Fachbe-
180 ratungen, Kinderbetreuung, Ver-
181 netzungsarbeit, Unterstützung
182 bei Strafverfahren / Prozessbe-
183 gleitungen, Akquise/Antragswe-
184 sen oder Bereitschaftsdienste)
185 unabdingbar. Die finanzielle
186 Sicherheit von Frauenhäusern
187 darf nicht von der Zahlungsbe-
188 reitschaft oder -fähigkeit der
189 Kommunen abhängen. Dieses
190 Finanzierungskonzept schafft
191 keinerlei langfristige Planungs-
192 sicherheit und beschäftigt die
193 Mitarbeiterinnen zusätzlich mit
194 der Akquise weiterer Fördermit-
195 tel.
196 Die Entrichtung sog. Nutzungs-
197 entgelte ist problematisch, da sie
198 Frauen abschreckt, trotz proble-

199 matischer Krisensituation, Hilfe
200 aufzusuchen, da sie Angst vor
201 etwaigen finanziellen Folgebelas-
202 tungen haben.

203 Die Zentrale Informationsstelle
204 Autonomer Frauenhäuser hat für
205 die Finanzierung von Frauenhäu-
206 sern ein Drei-Säulen-Modell auf-
207 gestellt. Die Kosten eines Frau-
208 enhauses bestehen aus einem
209 Grundbetrag für einzelfallunab-
210 hängige Aufgaben, einer Platz-
211 kostenpauschale sowie den Ge-
212 bäudekosten. Dieses Modell rich-
213 tet sich nach der Anzahl der be-
214 nötigten Stellen, nach der Auf-
215 nahmekapazität des Frauenhäu-
216 ses sowie der tatsächlichen Hö-
217 he der Gebäudekosten und ist
218 unabhängig von der Bettenaus-
219 lastung. Im Flächenland Bran-
220 denburg, in dem Frauenhäuser
221 ein weitaus differenziertes Aufga-
222 benspektrum abbilden müssen,
223 ist eine reine Tagesfinanzierung
224 nicht geeignet, die tatsächlichen
225 Bedarfe abzudecken.

226 **Was wir fordern**

227 1. Abschaffung der Kofinanzie-
228 rung

229 2. Sicherstellung der flächende-
230 ckenden Betreuung von Schutz-
231 einrichtungen

232 • festes Finanzierungspro-

233 gramm – direkte Finanze-
234 rung aus Landesmitteln
235 • alternativ: Landesförde-
236 rung für die Kommunen
237 mit klarer Zweckbindung
238 und klaren Aufgaben
239 für die Finanzierung der
240 Einrichtungen, die eine kon-
241 tinuierliche Arbeit durch
242 sichere Finanzierung sowie
243 eine Quote entsprechend
244 der Übereinkommen des
245 Europarats zur Verhütung
246 und Bekämpfung von Ge-
247 walt gegen Frauen und
248 häuslicher Gewalt (Istanbul-
249 Konvention) sicherstellen
250 3. Förderung der Beratungs- und
251 Informationsangebote
252 4. vollständige Abschaffung der
253 Nutzerinnenentgelte
254 5. Barrierefreiheit für alle Frauen-
255 häuser
256 6. Übersetzungsangebote in
257 Frauenhäusern
258 7. Stellen für Kinderbetreuung